

gesetzlicher Höhe zu zahlen. eSourceONE behält sich vor, einen weitergehenden Verzugschaden, insbesondere eine höhere Zinsbelastung, geltend zu machen. Pro Mahnschreiben werden Gebühren in angemessener Höhe berechnet.

- 4.10 Bei Zahlungsverzug kann eSourceONE weitere Leistungen aussetzen, bis alle fälligen Forderungen vom Kunden bezahlt bzw. ausreichende Sicherheiten gestellt wurden.
- 4.11 Stellt der Kunde seine Zahlungen ein, liegt eine Überschuldung vor oder wird die Eröffnung des Vergleichs- oder Insolvenzverfahrens beantragt oder kommt der Kunde mit der Einlösung fälliger Schecks oder Wechsel in Verzug, so ist eSourceONE berechtigt, sofortige Zahlungen aller offenen, auch der noch nicht fälligen Rechnungen zu verlangen.

5. Mitwirkungsleistungen

- 5.1 Der Kunde unterstützt eSourceONE bei der Erfüllung ihrer vertraglich geschuldeten Leistungen. Dazu gehört insbesondere alle Voraussetzungen im Bereich seiner Betriebsphäre zu schaffen, die zur Leistungserbringung durch eSourceONE erforderlich sind. Außerdem hat der Kunde rechtzeitig Informationen, Materialien, Daten („Inhalte“) sowie Hard- und Software bereitzustellen, soweit die Mitwirkungsleistungen des Kunden dies einfordern.
- 5.2 Vom Kunden bereitzustellende Inhalte sind in einem gängigen, unmittelbar verwertbar, digitalen Format zur Verfügung zu stellen.
- 5.3 Erkennt der Kunde, dass eigene Angaben, Anforderungen oder Inhalte fehlerhaft unvollständig, nicht eindeutig oder nicht durchführbar sind, hat er dies und die ihm erkennbaren Folgen eSourceONE unverzüglich mitzuteilen.
- 5.4 Zur Nacherfüllung gemäß Ziffer 11 hat der Kunde eSourceONE die erforderliche Zeit und Gelegenheit in angemessenem Umfang zu gewähren.
- 5.5 Der Kunde ist verpflichtet, die Vorbehaltsware im Sinne der Ziffer 16 pfleglich zu behandeln und etwaiger erforderliche Wartungsarbeiten durchzuführen bzw. durchführen zu lassen.
- 5.6 Mitwirkungsleistungen des Kunden, die im Rahmen des Vertrags geschuldet sind, erfolgen ohne besondere Vergütung.

6. Zugang zu eSourceONE Systemen

- 6.1 eSourceONE betreibt eine Enzyklopädie (Wiki) und weitere elektronische Systeme, auf die über das Internet zugegriffen werden kann. Auf Wunsch erhält der Vertragspartner ein individuelles Zugriffsrecht. Der Vertragspartner darf die Daten des Zugriffsrechts (Passwort etc.) Dritten nicht offenbaren und hat diese sorgfältig zu verwahren, um Missbräuche auszuschließen.
- 6.2 Der Vertragspartner ist verpflichtet, eSourceONE unverzüglich zu informieren, wenn das Passwort oder die Daten des Zugriffsrechts verloren gegangen sind, oder wenn ihm bekannt wird, dass unbefugte Dritte davon Kenntnis erlangt haben. Sofern der Vertragspartner nicht den Beweis

erbringt, dass ein Dritter den Zugang ohne seine Zustimmung genutzt hat, werden alle über den Zugang abgegebenen Erklärungen dem Kunden zugerechnet.

7. Gefahrübergang, Versand

- 7.1 Bei der Versendung von Waren an den Kunden gehen alle Risiken und Gefahren der Versendung, insbesondere das Risiko der Verschlechterung oder des Untergangs, auf den Kunden über, sobald die Ware an den Spediteur, Frachtführer oder sonstigen Logistikpartner übergeben wird bzw. bei Selbstabholung mit der Anzeige der Bereitstellung.
- 7.2 Bei von eSourceONE nicht zu vertretener Verzögerung der Lieferung geht die Gefahr der Verschlechterung oder des Untergangs der Leistung mit der Anzeige der Versandbereitschaft durch eSourceONE auf den Kunden über. Die durch die Verzögerung verursachten Mehrkosten trägt der Kunde. Bei nicht von eSourceONE zu vertretener Verzögerung ist eSourceONE berechtigt, die Ware auf Gefahr des Kunden einzulagern und Ersatz der dadurch entstehenden Kosten zu verlangen; ferner ist eSourceONE berechtigt, eine Versicherung gegen Lagerrisiken zu Lasten des Kunden abzuschließen.
- 7.3 eSourceONE behält sich geringe Abweichungen der Waren hinsichtlich Materialbeschaffenheit, Farbe, Gewicht, Abmessungen, Gestaltung und ähnlicher Merkmale sowie aufgrund technischer Verbesserungen und Entwicklungen vor, soweit die Ware dadurch für den Kunden keine unzumutbare Änderung erfährt.
- 7.4 Liefertermine werden individuell vereinbart und bedürfen der Bestätigung in Textform von eSourceONE. Der in der Auftragsbestätigung angegebene Liefertermin gilt ab Sitz von eSourceONE und gibt nur den voraussichtlichen Liefertermin an, soweit nicht ausdrücklich ein fester Termin (FIXTERMIN) vereinbart wird. Die Einhaltung des Liefertermins setzt voraus, dass der Auftrag vollständig geklärt ist sowie sämtliche vom Kunden beizubringende Unterlagen, Zahlungen und Sicherheiten termingemäß bei eSourceONE eingegangen sind.
- 7.5 Erfüllt der Kunden eine ihm obliegende Mitwirkungspflicht nicht oder teilweise nicht, so verlängert sich eine verbindlich zugesicherte Lieferzeit angemessen, wenigstens jedoch um den Zeitraum, in dem der Kunden seiner Mitwirkungspflicht nicht genügt hat.
- 7.6 Durch nachträgliche Änderungs- und Ergänzungswünsche des Kunden verlängert sich die Lieferfrist in angemessener Weise. Befindet sich der Kunde – innerhalb laufender Geschäftsbeziehungen auch aus anderen Verträgen – in Verzug, so verlängert sich die Lieferung um den Verzugszeitraum.
- 7.7 Ist eSourceONE an der rechtzeitigen Lieferung durch den Eintritt unvorhergesehener Ereignisse (wie z.B. Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, Streik, Aussperrung, Feuer, Naturkatastrophen, Transportbehinderungen, Liefersperren, Änderung der gesetzlichen Bestimmungen, behördlichen Maßnahmen oder Verordnungen), die eSourceONE weder verursacht hat, gehindert, so verlängert sich die Lieferzeit um die Dauer der Behinderung. Das gleiche gilt, wenn eSourceONE selbst nicht richtig oder rechtzeitig beliefert wird, obwohl mit dem Vorlieferanten rechtzeitig und mit der im

kaufmännischen Verkehr üblichen Sorgfalt ein kongruentes Deckungsgeschäft abgeschlossen wurde.

- 7.8 eSourceONE wird dem Kunden den Beginn und das Ende derartiger Umstände unverzüglich mitteilen.
- 7.9 Lieferverzögerungen der in Ziffer 7.7 bezeichneten Art berechtigen eSourceONE dazu, ganz oder teilweise vom Vertrag zurücktreten, wenn eSourceONE den Kunden unverzüglich über die Lieferverzögerungen informiert hat. Im Falle des Rücktritts ist eSourceONE verpflichtet, dem Kunden bereits geleistete Gegenleistungen zu erstatten.
- 7.10 Teillieferungen sind zulässig, es sei denn, dass Teillieferungen für den Kunden unzumutbar sind.

8. Versandkosten

- 8.1 Lieferungen erfolgen unfrei ab dem Sitz von eSourceONE.
- 8.2 eSourceONE wählt die jeweils für sie günstigste Variante für den Versandweg und das Transportmittel. eSourceONE wird dabei auf die ohne weiteres erkennbaren Belange des Kunden Rücksicht nehmen.
- 8.3 Verlangt der Kunde eine spezielle Verpackung, so hat er die daraus entstehenden zusätzlichen Kosten zu tragen.
- 8.4 Auf Verlangen des Kunden schließt eSourceONE eine Transportversicherung ab. Die Kosten der Transportversicherung trägt der Kunde. Versandkosten wie Fracht, Porto, Zölle oder sonstige durch die Versendung verursachten Kosten trägt der Kunde.
- 8.5 Ziffer 8.1, 8.2 und 8.4 gelten nicht im Falle der Ersatzlieferung.

9. Fremdleistungen

- 9.1 eSourceONE wird zur Auftragserfüllung notwendige Fremdleistungen in der Regel im Namen und für Rechnung des Kunden bestellen.
- 9.2 Der Kunde ist verpflichtet, eSourceONE hierzu erforderliche Vollmachten auf Anforderung zu erteilen und Vollmachtsurkunden zur Verfügung zu stellen.

10. Verzug

- 10.1 Im Verzugsfall kann der Kunde eSourceONE eine Frist von mindestens zwei (2) Wochen zur Leistung setzen. Nach Ablauf dieser Frist kann der Kunde vom Vertrag ganz oder teilweise zurücktreten und Schadensersatz statt der Leistung verlangen.
- 10.2 Der Kunde ist verpflichtet, auf Verlangen von eSourceONE zu erklären, ob er wegen der Verzögerung der Leistung vom Vertrag zurücktritt oder auf der Leistung besteht. Diese Anfrage ist während der Frist gemäß Ziffer 10.1 Satz 1 und mit angemessener Frist vor deren Ablauf zu stellen. Bis zum Zugang der Antwort bei eSourceONE bleibt diese zur Leistung berechtigt. Die Ziffern 10.3 bis 10.6 bleiben hiervon unberührt.

- 10.3 Verlangt der Kunde Schadensersatz statt der Leistung, ist die Zahlungspflicht von eSourceONE begrenzt auf 8% des Gesamtpreises gemäß Vertrag. Ein von eSourceONE wegen Verzuges bereits geleisteter pauschalierter Schadensersatz gemäß des vorstehend genannten Satzes wird angerechnet.
- 10.4 Kommt eSourceONE mit der Einhaltung eines im Vertrag vereinbarten Liefertermins um mehr als 14 Kalendertage in Verzug, kann der Kunde für jeden weiteren Verzugstag pauschalierten Schadensersatz wegen Verzögerung der Leistung verlangen. Dieser beträgt pro Kalendertag 0,4% des Einzelpreises der Leistung, mit der sich eSourceONE in Verzug befindet, maximal 8% dieses Preises. Der pauschalierte Schadensersatz ist insgesamt begrenzt auf 8% des Gesamtpreises gemäß Vertrag.
- 10.5 Es bleibt eSourceONE unbenommen nachzuweisen, dass kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.
- 10.6 Leistungsverzögerungen aufgrund von Umständen im Verarbeitungsbereich des Kunden (z.B. nicht rechtzeitige Einbringung von Mitwirkungsleistungen) und höherer Gewalt (z.B. Streik, Aussperrung, allgemein Störungen der Telekommunikation) hat eSourceONE nicht zu vertreten. Sie berechtigen eSourceONE, das Erbringen der betreffenden Leistungen, um die Dauer der Behinderung zzgl. einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben. eSourceONE wird dem Kunden Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt anzeigen.

11. Gewährleistung

- 11.1 Kunde hat im Falle der Mangelhaftigkeit des Vertragsgegenstandes einen Anspruch auf Nacherfüllung. Die Gewährleistung erstreckt sich ausschließlich auf Neuwaren. Garantien werden nicht gegeben.
- 11.2 Gewährleistung erfolgt dafür, dass der Vertragsgegenstand die Spezifikationen erfüllt, die bei Vertragsschluss dokumentiert sind und in der Produktbeschreibung des Herstellers aufgeführt sind (Beschaffenheitsangabe). Eine Gewähr für die Eignung des Vertragsgegenstandes zu einem bestimmten Verwendungszweck wird nicht übernommen. Öffentliche Äußerungen, Anpreisungen oder Werbung des Herstellers stellen daneben keine Beschaffenheitsangabe des Vertragsgegenstandes dar.
- 11.3 Die Mangleigenschaft des Vertragsgegenstandes bestimmt sich nach § 434 BGB.
- 11.4 Voraussetzung für Gewährleistungsansprüche ist die Reproduzierbarkeit oder Feststellbarkeit der Mängel.
- 11.5 Die Inanspruchnahme der Nacherfüllung setzt außerdem voraus, dass der Kunde den Vertragsgegenstand unverzüglich nach Erhalt auf offensichtliche Mängel untersucht und im Falle des Vorliegens eines Mangels diesen an eSourceONE meldet. Unterlässt der Kunde diese Anzeige, so gilt die Ware als genehmigt. Zeigt sich ein Mangel erst später, so ist dieser unverzüglich nach seiner Entdeckung bei eSourceONE zu melden.

- 11.6 Der Kunde hat eSourceONE über das Vorliegen eines Mangels in Textform zu informieren.
- 11.7 eSourceONE ist in der Wahl der Art und Weise der Nacherfüllung frei. Insbesondere gehört zur Mangelbeseitigung auch die Lieferung einer ausgedruckten oder ausdrückbaren Korrekturanweisung für die Dokumentation, soweit dies erforderlich ist.
- 11.8 eSourceONE ist verpflichtet, alle zum Zwecke der Mängelbeseitigung erforderlichen Anwendungen, insbesondere Transport, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen; der Höhe nach beschränkt sich die Ersatzpflicht für solche Aufwendungen auf die Höhe des Kaufpreises für die mangelhafte Ware.
- 11.9 Die zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen trägt der Kunde, soweit sie sich dadurch erhöhen, dass der Vertragsgegenstand an einen anderen Ort als die Niederlassung des Kunden im Inland oder an einen anderen Ort außerhalb der Bundesrepublik Deutschland verbracht wurde. Verweigert er diese, so ist der eSourceONE von der Nacherfüllung befreit.
- 11.10 Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der Beschaffenheit oder bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit.
- 11.11 Die Mängelansprüche beziehen sich nicht auf übliche Abnutzungen und Verschleiß, ferner nicht auf Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nicht bestimmungsgemäßer Behandlung und Bedienungsfehler, Transport, ungeeigneter Betriebsmittel, mechanische Beschädigung, Naturereignisse und/oder chemischer oder elektrochemischer oder elektrischer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind.
- 11.12 Gewährleistungsverpflichtungen bestehen insbesondere nicht, wenn der Mangel in ursächlichem Zusammenhang damit steht, dass
- der Vertragsgegenstand unsachgemäß behandelt oder überbeansprucht worden ist, insbesondere fehlerhaft installiert worden ist, oder
 - fremde Betriebssysteme stören, oder
 - der Vertragsgegenstand geändert oder erweitert wurde, es sei denn, der Kunde weist nach, dass solche Änderungen oder Erweiterungen für den Mangel nicht ursächlich sind, oder
 - der Besteller die Vorschriften über die Behandlung/Bedienung, Wartung und Pflege des Vertragsgegenstandes (z.B. Betriebsanleitung) nicht befolgt hat.
- 11.13 Unbeschadet weitergehender Ansprüche von eSourceONE hat der Kunde im Falle einer unberechtigten Mängelrüge, eSourceONE die Aufwendungen zur Prüfung – und soweit verlangt – zur Beseitigung des Mangels zu ersetzen.
- 11.14 Ist eSourceONE zur Nacherfüllung nicht in der Lage oder nicht bereit, oder wird die Nacherfüllung aus Gründen, die eSourceONE zu vertreten hat, über angemessene Fristen hinaus verzögert oder schlägt in sonstiger Weise fehl, ist der Kunde nach seiner Wahl berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten, eine entsprechende Minderung des Kaufpreises zu verlangen. Bei Rücktritt sind der Kunde und eSourceONE dazu verpflichtet, die voneinander empfangenen Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen herauszugeben, insbesondere zeitanteilige Wertminderungen, herauszugeben.

- 11.15 Außerdem kann der Kunde – bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen – Schadensersatz verlangen. Dieser Schadensersatzanspruch ist begrenzt auf 8% des Wertes der vom Mangel betroffenen Leistung, für sämtliche Schadensersatzansprüche aufgrund von Mängeln jedoch auf höchstens 8% des Gesamtpreises gemäß Vertrag.
- 11.16 Die Anwendung der §§ 478, 479 Abs. 2 BGB bleibt unberührt.
- 11.17 Wird der Kaufgegenstand, insbesondere Hardware, wegen eines gewährleistungspflichtigen Mangels betriebsunfähig, kann sich der Kunde auch an den Hersteller wenden. Für nicht von eSourceONE hergestellte Software gelten nur die Lizenzbedingungen des Herstellers.
- 11.18 Meldet der Kunde vor Ablauf der Gewährleistungsfrist einen Mangel nach dem Verfahren gemäß Ziffer 11.6, wird die Frist des gemeldeten Mangels gehemmt, wenn eSourceONE im Einverständnis mit dem Kunden das Vorhandensein des Mangels prüft oder nacherfüllt. Die Gewährleistungsfrist ist so lange gehemmt, bis eSourceONE das Ergebnis seiner Prüfung dem Kunden mitteilt, die Nacherfüllung für beendet erklärt oder die Fortsetzung der Nacherfüllung verweigert.

12. Rechte

- 12.1 eSourceONE gewährt dem Kunden aufschiebend bedingt auf die vollständige Zahlung der vereinbarten Vergütung an den erbrachten Leistungen das Recht, die Leistungen für die dem Vertrag zugrunde liegenden Zwecke im vertraglich vereinbarten Umfang zu nutzen. Die Verwendung ist örtlich auf das Gebiet Deutschlands beschränkt.
- 12.2 Will der Kunde von eSourceONE ausgestaltete Arbeiten ganz oder teilweise über den ursprünglich vereinbarten Zweck oder Umfang hinaus verwerten bedarf es für die Abgeltung der Nutzungsrechte einer gesonderten, vorab zu treffenden Honorarabsprache.
- 12.3 Eine Weitergabe der Nutzungsrechte oder die Erteilung von Unterlizenzen ist nur zulässig, wenn sie ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus dem Vertragszweck ergibt.
- 12.4 Ohne gesonderte Gestattung ist der Kunde zur Veränderung oder Bearbeitung der erbrachten Leistungen nicht berechtigt. Änderungen und Bearbeitungen, die zur Erreichung des Vertragszwecks notwendig sind, bleiben hiervon ausgenommen.
- 12.5 Der Kunde ist verpflichtet, auf dem fertig gestellten Werk und dessen Vervielfältigungsstücken eSourceONE zu nennen.
- 12.6 Vorschläge des Kunden oder seine sonstige Mitarbeit haben keinen Einfluss auf die Höhe der Vergütung.

13. Haftung

- 13.1 Beide Parteien haften nach diesem Vertrag für Pflichtverletzungen bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit und grobem Organisationsverschulden der Höhe nach begrenzt auf den vertragstypischen, voraussehbaren Schaden.

- 13.2 Beide Parteien haften bei Schäden wegen der Verletzung einer Person, deren Gesundheit der Höhe nach unbegrenzt und unabhängig von der Art des Verschuldens.
- 13.3 Die Haftung für Sachschäden ist der Höhe nach auf maximal Euro 50.000 € beschränkt.
- 13.4 eSourceONE haftet nicht bei leicht fahrlässiger Nichterfüllung vertraglicher Nebenpflichten.
- 13.5 Der Kunde ist für eine regelmäßige Sicherung seiner Daten verantwortlich.
- 13.6 Bei Erkennen einer Schadensgefahr unter Anwendung der im Geschäftsgang üblichen Sorgfalt besteht eine Schadensminderungsobliegenheit. Dementsprechend sind alle erforderlichen Maßnahmen zur Schadensabwendung (Risikominimierung) bzw. –Begrenzung durchzuführen. Bei einem Verstoß gegen diese Obliegenheit ist ein Ersatzanspruch des Geschädigten entsprechend zu kürzen.
- 13.7 Sind mehrere Schäden auf dasselbe schadensbegründende Ereignis zurückzuführen, so gelten alle Schäden zusammen im Sinne dieser Regelung als ein Schadensfall.
- 13.8 Eine Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.

14. Übertragung, Reproduktion

- 14.1 Übertragungen von Rechten und Pflichten des Kunden aus dem Vertragsverhältnis bedürfen der Zustimmung in Textform von eSourceONE.
- 14.2 Die Reproduktionen der Software, ganz oder auszugsweise, auf gleiche oder auf andere Datenträger, auch zum Zwecke der gleichzeitig Mehrfachverwendung beim Kunden, ist ohne ausdrückliche Genehmigung von eSourceONE nicht gestattet. Hiervon ausgenommen ist die

Anfertigung von Sicherheitskopien durch den Kunden in dem für die Nutzung erforderlichen Umfang. Diese Sicherheitskopien müssen vom Kunden mit dem Hinweis auf das Urheberrecht und auf das Jahr der Programmerstellung versehen werden. Die Sicherheitskopien dürfen vom Kunden nur verwendet werden, wenn das Originalprogramm infolge von Beschädigung oder Zerstörung nicht mehr verwendbar ist.

- 14.3 Fremdinhalte, Domain-Namen: Für Materialien und Inhalte, die der Kunde bereitstellt, ist eSourceONE nicht verantwortlich. eSourceONE ist nicht verpflichtet, die Materialien und Inhalte auf mögliche Rechtsverstöße zu überprüfen, sie wird den Kunden aber rechtzeitig auf aus ihrer Sicht ohne weiteres erkennbare gewichtige Risiken hinweisen.
- 14.4 Für den Fall, dass aufgrund der vom Kunden bereitgestellten Materialien und Inhalte eSourceONE selbst in Anspruch genommen wird, hält der Kunde eSourceONE schad- und klaglos.

15. Software-Lizenzen

- 15.1 Der Kunde darf Softwareprodukte und Dokumentationen von eSourceONE ausschließlich aufgrund eines mit eSourceONE separat abzuschließenden Lizenzvertrages nutzen. Lizenzbestimmungen,

die dem Datenträger beiliegen, oder sich auf ihm oder seiner Verpackung befinden, erkennt der Kunde durch Öffnen der Verpackung und Ingebrauchnahme an.

- 15.2 Alle Urheberrechte bleiben eSourceONE vorbehalten.
- 15.3 Erkennt der Kunde die Lizenzbedingungen nicht an, hat er den Datenträger ungeöffnet mit allen zugehörigen Teilen unverzüglich zurückzugeben und etwa installierte Software unverzüglich und vollständig zu löschen.
- 15.4 Softwarelizenzen können aus wichtigem Grund gekündigt werden, wenn der Kunde vertragliche Verpflichtungen nicht erfüllt oder fällige Zahlungen nicht binnen 10 Tagen nach Erhalt der entsprechenden Mahnung leistet.

16. Eigentumsvorbehalt

- 16.1 eSourceONE behält sich bis zur Erfüllung sämtlicher gegen den Kunden bestehender Ansprüche das Eigentum an dem gelieferten Vertragsgegenstand vor (Vorbehaltsware).
- 16.2 Eine Verpfändung oder Sicherheitsübereignung der Vorbehaltsware ist nicht zulässig.
- 16.3 Während der Dauer des Eigentumsvorbehaltes ist der Kunde zum Besitz und Gebrauch des Vertragsgegenstandes berechtigt, solange er seinen Verpflichtungen aus dem Eigentumsvorbehalt nachkommt und sich nicht in Zahlungsverzug befindet. Kommt der Kunde in Zahlungsverzug oder kommt er seinen Verpflichtungen aus dem Eigentumsvorbehalt nicht nach, kann eSourceONE den Vertragsgegenstand vom Kunden herausverlangen und nach Androhung mit angemessener Frist den Vertragsgegenstand unter Verrechnung auf die vertraglich geschuldete Gegenleistung durch freihändigen Verkauf bestmöglich verwerten. Sämtliche Kosten der Rücknahme und der Verwertung des Vertragsgegenstandes trägt der Kunde.
- 16.4 Der Kunde tritt an eSourceONE für den Fall der - im Rahmen des ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes zulässigen – Weiterveräußerung – oder Vermietung der Vorbehaltsware schon jetzt bis zur Tilgung sämtliche eSourceONE gegen den Kunden zustehenden Forderungen alle aus dem Weiterverkauf oder der Vermietung entstehenden künftigen Forderungen gegen seinen Kunden sicherheitshalber ab.
- 16.5 Der Kunde ist zur Einziehung der abgetretenen Forderungen ermächtigt, solange er seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt. Der Kunde ist jedoch verpflichtet, die Weiterveräußerung- oder Vermietung eSourceONE unverzüglich in Textform anzuzeigen.
- 16.6 Wird die Vorbehaltsware zusammen mit anderen Waren, die nicht im Eigentum von eSourceONE stehen, verkauft oder vermietet, so gilt die Weiterverkaufs- bzw. Mietforderung in Höhe des zwischen eSourceONE und dem Kunden für den Vertragsgegenstand vereinbarten Kaufpreises als abgetreten.
- 16.7 Der Kunde verpflichtet sich, auf Verlangen von eSourceONE dem Erwerber bzw. Mieter die Abtretung bekannt zu geben.

- 16.8 Der Kunde verpflichtet sich außerdem, eSourceONE die zur Geltendmachung der Forderung gegenüber dem Erwerber bzw. Mieter erforderlichen Unterlagen, z.B. Rechnungen, auszuhändigen sowie die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- 16.9 Alle Kosten der Einziehung und etwaiger Sicherungsmaßnahmen trägt der Kunde.
- 16.10 Der Kunde ist verpflichtet, eSourceONE den Zugriff Dritter auf die Vorbehaltsware im Sinne der wie z.B. durch Pfändungen der Vorbehaltsware oder auf abgetretene Ansprüche unverzüglich mitzuteilen und Dritte auf das Eigentum von eSourceONE hinzuweisen.
- 16.11 Der Kunde ist ferner verpflichtet Beschädigungen oder die Vernichtungen der Vorbehaltsware unverzüglich mitzuteilen.
- 16.12 Wird die Vorbehaltsware verarbeitet, umgebildet oder mit anderen, nicht im Eigentum von eSourceONE stehenden Gegenständen verbunden, so steht eSourceONE Miteigentum an der neuen Sache in Höhe des Anteils zu, der sich aus dem Verhältnis des Wertes der verarbeiteten, umgebildeten oder verbundenen Vorbehaltsware zum Wert der neuen Sache ergibt.
- 16.13 Für den Fall der Veräußerung oder Vermietung der neuen Sache tritt der Kunde eSourceONE seinen Anspruch in Höhe des eSourceONE zustehenden Anteils ab. Die Regelungen gemäß vorstehender Ziffern 16.4 bis 16.9 gelten entsprechend.
- 16.14 Gerät der Kunde in Zahlungsverzug, so ist er auf Verlangen von eSourceONE zur Herausgabe der Ware verpflichtet und eSourceONE ist zum Rücktritt von dem Vertrag berechtigt.
- 16.15 Übersteigt der Wert der Sicherung die Ansprüche von eSourceONE gegen den Kunden aus der laufenden Geschäftsverbindung insgesamt um mehr als 20 %, so ist eSourceONE auf Verlangen des Kunden verpflichtet, ihm zustehende Sicherungen nach seiner Wahl frei zu geben.
- 16.16 Ist der Eigentumsvorbehalt nach dem Recht des Bestimmungslandes in der vorstehenden Form nicht wirksam, so hat sich der Kunde gemäß den Bestimmungen der Ziffer 20 seines Landes entsprechenden Sicherheitsrechts zu verhalten.

17. Schutzrechtsverletzung

- 17.1 Macht ein Dritter gegenüber dem Kunden Ansprüche wegen der rechtskräftig festgestellten Verletzung von Schutzrechten durch die Nutzung der gelieferten Produkte geltend und wird deren Nutzung hierdurch beeinträchtigt oder untersagt, haftet eSourceONE wie folgt:
- 17.1.1 eSourceONE wird nach ihrer Wahl und auf ihre Kosten entweder die gelieferten Produkte so ändern oder ersetzen, dass sie das Schutzrecht nicht verletzen, aber im Wesentlichen den vereinbarten Leistungs- und Funktionsmerkmalen in für den Kunden zumutbarer Weise entsprechen oder den Kunden von Lizenzentgelten gegenüber dem Schutzrechtsinhaber oder Dritten freistellen. Gelingt dies eSourceONE zu angemessenen Bedingungen nicht, hat sie die Produkte gegen Erstattung der entrichteten Vergütung abzüglich eines die Zeit der Nutzung berücksichtigenden Betrages zurückzunehmen.

- 17.1.2 In dem in vorstehender Ziffer genannten Fall ist der Kunde verpflichtet, die Produkte zurückzugeben.
- 17.1.3 Voraussetzungen für die Haftung von eSourceONE nach Ziffer 17.1.1 sind, dass der Kunde eSourceONE von Ansprüchen Dritter unverzüglich verständigt, die behauptete Schutzrechtsverletzung nicht anerkennt und jegliche Auseinandersetzung einschließlich etwaiger außergerichtlicher Regelungen entweder eSourceONE überlässt oder nur im Einvernehmen mit eSourceONE führt. Dem Kunden durch die Rechtsverteidigung entstandene notwendige Gerichts- und Anwaltskosten gehen zu Lasten von eSourceONE.
- 17.2 Stellt der Kunde die Nutzung aus Schadensminderungs- oder sonstigen wichtigen Gründen ein, ist er verpflichtet, den Dritten darauf hinzuweisen, dass mit der Nutzungseinstellung ein Anerkenntnis der behaupteten Schutzrechtsverletzung nicht verbunden ist.
- 17.3 Soweit der Kunde die Schutzrechtsverletzung selbst zu vertreten hat, sind Ansprüche gegen eSourceONE ausgeschlossen.
- 17.4 Weitergehende Ansprüche des Kunden wegen einer Verletzung von Schutzrechten Dritter sind vorbehaltlich Ziffer 13.1 und 13.2 ausgeschlossen.

18. Vertraulichkeit, Referenznennung

- 18.1 Die Vertragsparteien vereinbaren Vertraulichkeit über Informationen und das Konditionsgefüge dieses Vertrages und über die bei dessen Abwicklung gewonnenen Erkenntnisse.
- 18.2 Vertrauliche Informationen im Sinne der vorstehenden Ziffer sind
- alle verkörpert Informationen und Unterlagen, einschließlich der Vertragsdokumente, die entweder als vertraulich gekennzeichnet sind oder deren Vertraulichkeit sich aus den Umständen bzw. ihrer Natur ergibt. Vertrauliche Informationen sind insbesondere technische, geschäftliche und sonstige Informationen, beispielsweise Informationen in Bezug auf Technologien, Forschung und Entwicklung, Produkte, Dienstleistungen, Preise von Produkten und Dienstleistungen, Auftraggebern, Mitarbeiter, Subunternehmer, Marketing-Pläne, finanzielle Angelegenheiten.
 - Auch mündliche Informationen gelten als vertraulich, sofern sie bei der Mitteilung als vertraulich oder mit einem ähnlichen Hinweis bezeichnet und in einem entsprechend gekennzeichneten Protokoll zusammengefasst werden, das innerhalb von dreißig (30) Tagen dem anderen Vertragspartner zugeht.
- 18.3 Nicht als vertrauliche Informationen gelten Informationen, die
- der empfangenden Vertragspartei bekannt waren, bevor sie sie von der anderen Vertragspartei unter diesem Rahmenvertrag erhalten hat oder
 - die empfangende Vertragspartei ohne Rückgriff auf vertrauliche Informationen der anderen Vertragspartei selbständig entwickelt hat oder
 - die empfangende Vertragspartei von einem Dritten erlangt hat, der in Bezug auf die Nutzung

Auftraggebers wartet oder Software des Auftraggebers pflegt (Auftragsdatenverarbeitung gemäß Artikel 28 EU-DSGVO), müssen die Vertragsparteien die darin festgelegten Pflichten erfüllen.

20. Zurückbehaltungsrecht, Aufrechnung

- 20.1 Gegen Ansprüche von eSourceONE kann der Kunde nur aufrechnen, wenn die Gegenforderung des Kunden unbestritten ist oder ein rechtskräftiger Titel vorliegt.
- 20.2 Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Kunde nur geltend machen, soweit es auf Ansprüchen aus dem jeweiligen Vertrag beruht.

21. Verjährung

Die Verjährungsfrist für Ansprüche nach den Ziffern 10, 11 und 17 und beträgt ein (1) Jahr ab Ablieferung und Kenntnis. Unberührt bleibt die gesetzliche Verjährung von Ansprüchen wegen Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit sowie bei Verletzung von Körper und Gesundheit und aufgrund des Produkthaftungsgesetzes.

22. Schlichtungsverfahren

Die Parteien können vereinbaren, bei Meinungsverschiedenheiten aus oder im Zusammenhang mit der Vertragserfüllung, die sie nicht untereinander bereinigen können, eine Schlichtungsstelle anzurufen, um den Streit nach deren Schlichtungsordnung ganz oder teilweise vorläufig oder endgültig zu bereinigen. Zur Ermöglichung der Schlichtung verzichten die Parteien wechselseitig auf die Einrede der Verjährung (Ziffer 21) für alle Ansprüche aus dem streitigen Sachverhalt ab Schlichtungsantrag bis einen Monat nach Ende des Schlichtungsverfahrens. Der Verzicht bewirkt eine Hemmung der Verjährung (Ziffer 21).

23. Schlussbestimmungen

- 23.1 Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).
- 23.2 Erfüllungsort ist – soweit gesetzlich zulässig – am Sitz von eSourceONE.
- 23.3 Ausschließlicher Gerichtsstand ist Bamberg. eSourceONE ist jedoch auch berechtigt, an einem anderen zuständigen Gericht zu klagen.
- 23.4 Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB nicht wirksam oder durchführbar sein, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieser AGB nicht berührt. Die Parteien werden sich bemühen, den mit der unwirksamen Bestimmung erstrebten wirtschaftlichen Erfolg auf andere, rechtlich zulässige Weise zu erreichen.